

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 28. Dezember 1955

15. Stück

**23.** Verordnung: Festsetzung des Reinigungs- und Sperrgeldes der Hausbesorger sowie die Vorschriften über den Haustorschlüssel.

## 23.

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 1955, betreffend die Festsetzung des Reinigungs- und Sperrgeldes der Hausbesorger sowie die Vorschriften über den Haustorschlüssel.**

Auf Grund der §§ 7 und 8 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1922 über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgerordnung), BGBl. Nr. 878, wird nach Anhörung der Interessentenvereinigungen für das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien angeordnet:

### § 1.

#### Reinigungsgeld.

(1) Das monatliche Reinigungsgeld (§§ 3 und 7 Abs. 1 der Hausbesorgerordnung) wird einschließlich der Entschädigung für die den Hausbesorgern obliegende Reinigung der Gehsteige und deren Betreuung bei Glatteis festgesetzt wie folgt:

A. Für Mietobjekte, für die ein Jahresfriedenszins oder ein vergleichsweise festgestellter Mietwert besteht:

#### 1. Bei Wohnungen:

##### a) für Zimmer, und zwar:

für das erste Zimmer mit 2'83 S,  
für das zweite Zimmer mit 3'82 S,  
für das dritte Zimmer mit 4'98 S,  
für das vierte Zimmer mit 7'14 S,  
für das fünfte und jedes weitere Zimmer um je 2'26 S mehr als für das vorhergehende, so daß für das fünfte Zimmer 9'40 S, für das sechste Zimmer 11'66 S usw. zu zahlen sind;

##### b) für Kabinette, und zwar:

für das erste Kabinett mit 1'44 S,  
für das zweite und dritte Kabinett mit je 2'26 S,  
für das vierte und jedes weitere Kabinett mit je 4'98 S;

##### c) für Nebenräume (Hausgehilfen- [Hausgehilfen-] Zimmer, Garderoben, Vorzimmer, Badezimmer, Küchen und geschlossene Balkone), und zwar:

für die ersten drei Nebenräume mit je —'94 S,

für den vierten und fünften Nebenraum mit je 1'66 S,

für jeden weiteren Nebenraum mit je 2'26 S.

#### 2. Für andere Mietobjekte (Geschäftslokale, Magazine, Garagen, Werkstätten, Büroräume, Stallungen, Wagenschuppen u. dgl.):

- a) bei einem Jahresfriedenszins oder vergleichsweise festgestellten Mietwert bis zu 1200 K mit 0'01181 S pro Jahreskrone;
- b) bei einem Jahresfriedenszins oder vergleichsweise festgestellten Mietwert über 1200 K mit 0'00949 S pro Jahreskrone, vermehrt um 2'88 S.

3. Ergibt sich bei Geschäftslokalen oder Büroräumen, die sich in Wohnungen befinden, nach Punkt 2 ein geringeres Reinigungsgeld als es sich nach Punkt 1 ergäbe, so ist das Reinigungsgeld nach Punkt 1 zu entrichten.

4. Ist eine Wohnung räumlich mit einem anderen Mietobjekt (Geschäftslokal u. dgl.) verbunden, so ist das Reinigungsgeld für die Wohnung nach Punkt 1, für das andere Mietobjekt nach Punkt 2 zu entrichten.

5. Wird ein Mietobjekt, für das kein getrennter Jahresfriedenszins (Mietwert) vorhanden ist, zum Teil für Wohn-, zum Teil für Geschäftszwecke verwendet, dann gilt für die Berechnung des Reinigungsgeldes für den für Geschäftszwecke benützten Teil nach Punkt 2 der nach dem Verhältnis der Bodenfläche dieses Teiles zur Bodenfläche des gesamten Mietobjektes entfallende Teil des Gesamtfriedenszinses als Berechnungsgrundlage. Für den als Wohnung benützten Teil ist das Reinigungsgeld nach Punkt 1 zu entrichten.

B. Für Mietobjekte, für die weder ein Jahresfriedenszins noch ein vergleichsweise festgestellter Mietwert besteht:

1. Bei Wohnungen erfolgt die Berechnung wie unter Abschnitt A Punkt 1.

2. Für andere Mietobjekte (Geschäftslokale, Magazine, Garagen, Werkstätten, Büroräume, Stallungen, Wagenschuppen u. dgl.):

- a) in den Bezirken I, VI und VII mit 47'4 g pro Quadratmeter Bodenfläche;
- b) in den übrigen Bezirken mit 35'5 g pro Quadratmeter Bodenfläche.

Die Bestimmungen unter Abschnitt A Punkt 3 und 4 gelten sinngemäß.

C. Für Wohnungen, die in Häusern gelegen sind, für welche die behördliche Baubewilligung erst nach dem 27. Jänner 1917 erteilt wurde:

14'5 g pro Quadratmeter Bodenfläche. Balkone, Terrassen und Loggien sind mit ihrem tatsächlichen Flächenausmaß, jedoch nur bis zur Höchstgrenze von 6 Quadratmeter in die Bodenfläche einzubeziehen.

(2) Für die Reinigung eines von mehreren Hausparteien benützten Abortes durch den Hausbesorger hat jede dieser Parteien außer dem nach Abschnitt A, B oder C zu entrichtenden Betrag monatlich 3'60 S als Reinigungsgeld zu bezahlen.

(3) Bei Einfamilienhäusern oder Villen, in denen sich höchstens vier Wohnungen befinden, erhöht sich, soweit diese Gebäude eine Front gehen mindestens zwei Straßen besitzen, das nach Abs. 1 Abschnitt A, B oder C zu entrichtende Reinigungsgeld auf das Doppelte.

(4) Als Lichtpauschale für jene Hausbesorgerwohnungen, die nicht an die Lichtleitung für Stiegen- und Gangbeleuchtung angeschlossen sind, wird ein monatlicher Betrag von 8 S festgesetzt, der von den Hausparteien gemeinsam zu tragen ist.

## § 2.

(1) Bei der Berechnung des zu entrichtenden Reinigungsgeldes sind die Endbeträge auf die nächsten 10 g aufzurunden.

(2) In den Ansätzen des § 1 ist das Entgelt für die Beschaffung der zur Besorgung der Reinigungsarbeiten erforderlichen Gerätschaften und Materialien inbegriffen.

(3) Die Frage der Entlohnung des Hausbesorgers für andere als die regelmäßigen Reinigungs-

arbeiten regelt die besondere Vereinbarung, in deren Ermangelung der Ortsgebrauch (§ 9 der Hausbesorgerordnung).

## § 3.

### Sperrgeld.

Das Sperrgeld (§ 8 der Hausbesorgerordnung) wird mit 2'50 S für das Öffnen des Tores vor Mitternacht und mit 4 S für das Öffnen des Tores nach Mitternacht festgesetzt.

## § 4.

### Haustorschlüssel.

(1) Der Hauseigentümer ist verpflichtet, jedem im Haus wohnenden Mieter auf Verlangen für die Dauer des Mietverhältnisses gebührenfrei einen Haustorschlüssel zur Verfügung zu stellen. Der Hauseigentümer kann vor Ausfolgung des Haustorschlüssels vom Mieter eine dem Selbstkostenpreis entsprechende unverzinsliche Sicherstellung in barem verlangen und diesen zur Sicherstellung übergebenen Betrag zur Anschaffung des Haustorschlüssels verwenden. Der Wohnungsinhaber ist berechtigt, für seine Familienmitglieder und Untermieter die Ausfolgung weiterer Haustorschlüssel unter seiner Verantwortung für die Rückstellung und gegen Ersatz der Kosten zu beanspruchen. Bei Endigung des Mietverhältnisses hat er dem Hauseigentümer alle Schlüssel ohne Anspruch auf Entschädigung, jedoch gegen Rückstellung der geleisteten Sicherstellung, auszufolgen.

(2) Eigentumsgefährlichen Personen kann die Führung des Haustorschlüssels polizeilich entzogen werden.

(3) Von dem Verlust eines Torschlüssels ist dem Polizeikommissariat des Bezirkes die Mitteilung zu machen.

## § 5.

### Schlußbestimmungen.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. August 1951, LGBl. für Wien Nr. 25, außer Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Jonas

**Tabelle**  
zur Berechnung des Reinigungsgeldes für Wohnungen  
nach Abschnitt A bzw. B:

Größe der Wohnung						Reinigungsgeld pro Monat  Schilling	Größe der Wohnung						Reinigungsgeld pro Monat  Schilling
Zimmer	Kabinett	Küche	Vorzimmer	Haushilfen- zimmer	Badezimmer		Zimmer	Kabinett	Küche	Vorzimmer	Haushilfen- zimmer	Badezimmer	
—	1	—	—	—	—	1-50	2	2	1	1	1	1	14-90
1	—	—	—	—	—	2-90	3	—	1	—	—	—	12-60
—	1	1	—	—	—	2-40	3	—	1	1	—	—	13-60
—	1	1	1	—	—	3-40	3	—	1	1	1	—	14-50
1	—	1	—	—	—	3-80	3	—	1	1	1	1	16-20
1	—	1	1	—	—	4-80	3	1	1	—	—	—	14-10
1	1	1	—	—	—	5-30	3	1	1	1	—	—	15—
1	1	1	1	—	—	6-20	3	1	1	1	1	—	15-90
1	1	1	1	1	—	7-10	3	1	1	1	1	1	17-60
1	1	1	1	1	1	8-80	3	2	1	—	—	—	16-30
1	2	1	—	—	—	7-50	3	2	1	1	—	—	17-30
1	2	1	1	—	—	8-50	3	2	1	1	1	—	18-20
1	2	1	1	1	—	9-40	3	2	1	1	1	1	19-90
1	2	1	1	1	1	11-10	3	3	1	1	1	1	22-10
1	3	1	1	—	—	10-70	4	—	1	—	—	—	19-80
1	3	1	1	1	—	11-70	4	—	1	1	—	—	20-70
1	3	1	1	1	1	13-30	4	—	1	1	1	—	21-60
2	—	1	—	—	—	7-60	4	—	1	1	1	1	23-30
2	—	1	1	—	—	8-60	4	1	1	—	—	—	21-20
2	—	1	1	1	—	9-50	4	1	1	1	—	—	22-10
2	—	1	1	1	1	11-20	4	1	1	1	1	—	23-10
2	1	1	—	—	—	9-10	4	1	1	1	1	1	24-70
2	1	1	1	—	—	10—	4	2	1	—	—	—	23-50
2	1	1	1	1	—	11—	4	2	1	1	—	—	24-40
2	1	1	1	1	1	12-60	4	2	1	1	1	—	25-30
2	2	1	—	—	—	11-30	4	2	1	1	1	1	27—
2	2	1	1	—	—	12-30	4	3	1	1	1	1	29-30
2	2	1	1	1	—	13-20							

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 1— S für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 9, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg 12 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.